

## **Satzung**

des Reit- und Fahrverein Schwabach und  
Umgebung e. V.

Neu Fassung: Stand  
24. September 2017

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: „**Reit- und Fahrverein Schwabach und Umgebung e. V.**“
2. Sitz des Vereins ist Schwabach. Der Verein ist im Vereinsregister Nürnberg für Schwabach unter der Nummer VR 150 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im
  - Verband der Reit- und Fahrvereine Franken e. V.
  - im Bayerischen Landessportverband e. V. ( BLSV)
  - und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.(FN)

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert die körperliche und sportliche Ausbildung der Jugend und der Pferdesportfreunde aus Schwabach und Umgebung.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Reit- und Fahrverein Schwabach und Umgebung e.V. bezweckt:

- die Förderung des Sports (§52 (2) Nr.21 AO)
- die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr.14 AO)
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2) Nr.8 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Voltigieren;
2. die Ausbildung von Reitern und Pferden in allen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit dem Pferd;
5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und des Regionalverbandes;
6. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Beteiligten zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung der Schäden;
8. die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Alle unbescholtenen natürlichen und juristischen Personen können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Antrag und Aufnahme erfolgen schriftlich, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand bei 2/3 Mehrheit. Für hervorragende Verdienste um Reiten und Fahren und um die Entwicklung des Vereins können vom Gesamtvorstand Ehrenmitglieder ernannt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
  - Durch Austritt, welcher nur zum Jahresschluss möglich ist und spätestens am 30.9. des Jahres in Textform erklärt werden muss.
  - Durch Ausschluss, wenn das Mitglied sich der Vereinszugehörigkeit unwürdig erweist, wiederholt gegen die Vereinssatzung verstößt, oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
  - Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Einspruchsrecht an die Mitglieder-Jahresversammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Zustellung des Beschlusses zu. Diese entscheidet nach Anhörung des Betroffenen in geheimer Abstimmung bei 2/3 Mehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
5. Arten der Mitgliedschaft:
  - aktives Mitglied
  - passives Mitglied, als förderndes Mitglied
 Die Zuordnung zu aktiver oder passiver Mitgliedschaft ist in der Betriebs- und Kostenordnung geregelt.
6. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
7. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder, die in einem Angestellten- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, können nicht in den Gesamtvorstand gewählt werden.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Satzung und besonderer Anordnungen, (z. B. Reitordnung, Hallen-, Stall- und Platzordnung) zu benutzen.  
Die Mitglieder verpflichten sich, den Anordnungen des Gesamtvorstands und Beauftragten in der Leitung des Vereins Folge zu leisten.  
Rechte und Pflichten, die sich aus aktiver und passiver Mitgliedschaft ergeben, sind in der Betriebs- und Kostenordnung geregelt.
3. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,

- den Pferden ausreichend Bewegung zu verschaffen
  - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
4. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung(LPO) der Dt. Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## **§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Passive Mitglieder zahlen nur ihren Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. Januar eines Jahres fällig.
2. Jedes aktive Mitglied, ist unabhängig von der Häufigkeit der Benutzung, verpflichtet, zur Erhaltung, Erneuerung und Reinigung der Reitanlage an Arbeitsdiensten teilzunehmen. Einzelheiten hierzu sind in der vom Vorstand erlassenen allgemeinen Kostenordnung geregelt.
3. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag. Bei Eintritt in den Verein vor dem 30. Juni ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Für Eintritte ab dem 1. Juli ist der halbe Jahresbeitrag, für Eintritte ab dem 1.Oktober sind drei Monatsbeiträge zu zahlen.
4. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitglieder-Jahresversammlung mit Gültigkeit ab dem folgenden Kalenderjahr beschlossen. Sie sind jeweils zum 1. Januar eines Jahres fällig.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Beschlüsse über die Festsetzung oder Änderung von Jahresbeiträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 6 Organe des Vereins sind:**

- Der Vorstand  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

- Der erweiterte Vorstand  
Dieser besteht aus Schriftführer, Kassenwart, Sportwart, Jugendwart.  
Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand
- Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand und der Gesamtvorstand bestehen aus Vereinsmitgliedern. Er wird auf drei Jahre gewählt und bleibt im Amt bis nach gültigen Neuwahlen. Wiederwahl ist möglich. Blockwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitglieder-Jahresversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

## **§ 7 Aufgaben von Vorstand und Gesamtvorstand:**

### **Aufgaben von Vorstand und Gesamtvorstand:**

1. Leitung des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder-Jahresversammlung.
2. Der Vorstand sorgt dafür, dass der Verein nach den Satzungen und den Richtlinien des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Franken und des BLSV tätig ist. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands unterstützen ihn in der Vereinsführung.
3. Vorschlag zur Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
4. Entscheidung z. B. über Grundstücksangelegenheiten, Neu- und Ersatzinvestitionen, Veranstaltungsrisiken usw.
  - Auswahl der auf Grund besonderer Verdienste zu ehrenden Mitglieder.
  - Einberufung der Mitglieder-Jahresversammlung.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Gesamtvorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Besondere finanzielle Aufwendungen können jedoch ersetzt werden. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) gegen Nachweis oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung (z. B. Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gem. § 3 Nr. 26 a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

## **§ 8 Aufgaben der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung:**

1. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, nach Ablauf jedes Kalenderjahres eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Gesamtvorstand jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt wird.
3. Die Bekanntmachung der Versammlungen hat spätestens acht Tage zuvor durch Einladung der Mitglieder per Brief oder Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl des erweiterten Vorstands
  - Benennung von 2 Kassenprüfern
  - Genehmigung des Kassenberichts sowie Erteilung der Entlastung des Gesamtvorstands und des Kassenswarts.
  - Änderung der Satzung
  - Beschlüsse zu Vereinsbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen.
5. Soweit einer der vorgenannten Punkte während des Jahres ansteht und erledigt werden muss – z. B. Ersatzwahlen, Satzungsänderungen o. ä. – muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-Jahresversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit nicht anders vorgesehen, bei Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über Kassenbericht und Entlastung wirkt der Gesamtvorstand nicht mit. In diesen Fällen gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist jeweils 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

## **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sonderprüfungen sind möglich.
3. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

## **§ 10 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 11 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Eintrittsdatum).  
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Auflösung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwabach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, in erster Linie sportliche Zwecke, zu verwenden hat.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 13 Sonstiges**

Dieser Verein wurde in der ordentlichen Mitglieder- und Gründungsversammlung am 11. April 1955 gegründet. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 5. Mai 1962 wurde beschlossen, den Verein unter Zugrundelegung einer neu gefassten Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach einzutragen. Diese Eintragung erfolgte mit Wirkung vom 5. Juli 1962.

Die Satzung wurde zum Zwecke des Beitritts des Vereins zum Bayerischen Landessportverband überarbeitet und der Mustersatzung des BLSV angepasst. Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung vom 9. März 1963 hat beschlossen, die Satzung nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband als Vereinssatzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach einzutragen.

Die Mitglieder-Jahresversammlung vom 28. Februar 1982, vom 9. April 2003, vom 14. April 2010 und vom 10. April 2014 haben Überarbeitungen der Satzung und ihre jeweilige Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach beschlossen.

Zuletzt wurde diese Satzung durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. September 2017 neu gefasst und Ihre Eintragung – in der vorstehenden Fassung – beim Amtsgericht Nürnberg beschlossen. Mit dem Tag dieser Eintragung tritt die Satzung in der vorstehenden Form in Kraft.